

Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb

§ 23 Spielberechtigung

- (1) In allen Spielklassen des Kinderfußballs sind in den Knabenbewerben auch Mädchen – sowohl in reinen Mädchenmannschaften als auch in gemischten Mannschaften – spielberechtigt. Dabei wird zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen ~~um ein Jahr hinuntergesetzt (z.B. U12 Mädchen in U11 Mannschaften).~~
- a) in reinen Mädchenteams um 2 Jahre hinuntergesetzt (z.B. U13-Mädchenteam im U11 Knabenbewerb) bzw.
- b) in gemischten Teams um 1 Jahr hinuntergesetzt (z.B. U12-Mädchen in U11-Mannschaften).

[...]

§ 29 Spielregeln

- (1) Abseits:
In den Spielklassen U12, U11 wird nach der offiziellen Abseitsregel gespielt.
In den Spielklassen U10, U9, U8, U7, U6 gibt es auf dem ganzen Spielfeld kein Abseits.
- (2) Torhüter:
Der Torhüter darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Torhüter-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden. -In den Spielklassen U10, U9, U8, U7, U6 gilt die Rückpassregel nicht.
- (3) Abstoß / Anstoß:
Der Abstoß erfolgt durch den Torhüter oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torhüter kann den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.
Im 3er-Fußball und 2er-Fußball wird der Abstoß und Anstoß mittels Eindribbeln von der eigenen Grundlinie ausgeführt. Der Gegner startet dabei ebenfalls von seiner eigenen Grundlinie.

[...]

ÖFB-Trainerordnung

§ 3 Kindertrainerdiplom

(1) Die Kindertrainerdiplomkurse werden von den Landesverbänden durchgeführt. Der zu vermittelnde Lehrstoff wird von der Direktion Sport in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Leiter der Trainerausbildung im Landesverband festgelegt.

(2) Dauer: 60 Unterrichtseinheiten

(3) Mindestalter: ~~18~~16 Jahre

[...]

(6) Die Kindertrainerdiplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Kindertraining (bis U12) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens ~~50~~15 Trainingseinheiten ausweisen muss, und einer Videodokumentation über eine Trainingseinheit festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

[...]

~~(9)~~ Die Landesverbände können zur Vorbereitung bzw. zur Motivation für die Fortsetzung der Trainerausbildung vor dem Kindertrainerdiplom einen Kurs (Dauer 1 Tag) für Kinderbetreuer anbieten. Die Absolventen erhalten ein Kinderbetreuerdiplom, welches zur Kinderbetreuung und Trainerassistententätigkeit im Kinderfußball berechtigt.

~~(9)~~(10) Bei minderjährigen Trainern ist bis zu deren Volljährigkeit (also im Alter zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr des Trainers) sowohl während der 6-monatigen Praxis gemäß Abs. 6 als auch nach Erhalt der Lizenz vom den minderjährigen Trainer beschäftigenden Verein sicherzustellen, dass zu jeder Zeit eine volljährige Person bei allen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Erhalt der Lizenz stehenden Aktivitäten (Kinderbetreuung und Trainerassistententätigkeit im Kinderfußball) persönlich anwesend ist, die die Aufsichtspflicht für die an diesen Aktivitäten teilnehmenden Kindern übernimmt.

§ 4 Jugendtrainerdiplom

[...]

(6) Die Jugendtrainerdiplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (7. und 8. Leistungsstufe) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens ~~60~~20 Trainingseinheiten ausweisen muss, und zwei Videodokumentationen über Trainingseinheiten festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

[...]

§ 5 UEFA-B-Diplom

[...]

(5) Die UEFA-B-Diplomkurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als hauptverantwortlicher Trainer oder Assistenztrainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining (5. Leistungsstufe und darunter) und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens ~~60~~25 Trainingseinheiten ausweisen muss, und drei Videodokumentationen über Trainingseinheiten festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

[...]

§ 12 Nationales Torwarttrainerdiplom

[...]

- (5) Die Nationalen Torwarttrainer Kurse werden mit einer 6-monatigen Praxis als Torwart-Trainer im Jugendtraining (U13 bis U19) oder im Erwachsenentraining und einer anschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Praxis als Torwart-Trainer ist in einer schriftlichen Dokumentation, die mindestens ~~60–20~~ Trainingseinheiten ausweisen muss, und 5 Videodokumentationen über Trainingseinheiten festzuhalten (Abgabefrist: spätestens 18 Monate nach Kursende).

[...]

ÖFB-Meisterschaftsregeln

§ 28 Trainer

- (1) Vereine, welche der 1. bis ~~68~~ Leistungsstufe angehören bzw. eine Frauen-Ligamannschaft führen, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft einen hauptverantwortlichen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:
- a) 1. Leistungsstufe : UEFA-Pro-Lizenz
 - b) 2. Leistungsstufe : UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT
 - c) 3. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz
 - d) 4. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT
 - e) 5. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
 - f) 6. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
 - g) 7. + 8. Leistungsstufe: Jugendtrainerlizenz oder bisher Nachwuchsbetreuerlehrgang
 - h) ÖFB-Frauenbundesliga: UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT
 - i) Frauen 2. Liga: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
 - j) Empfehlung: auch in den untersten in allen Spielklassen ~~(ab der 7. Leistungsstufe)~~ sollen ausgebildete Trainer unter dem Motto „kein Fußballtraining ohne qualifizierten Fußballtrainer“ beschäftigt werden.

[...]

- ~~(4) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung der jeweiligen Anforderungen zu Beginn der Meisterschaft zumindest den erforderlichen Lehrgang begonnen haben. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Lehrgang genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.~~
- (4) Ein hauptverantwortlicher Trainer, der mit seiner Mannschaft in eine Leistungsstufe aufgestiegen ist, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, kann diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung in der 2. – 8. Leistungsstufe höchstens für ein Spieljahr weitertrainieren, sofern er die betreffende Mannschaft das gesamte letzte Bewerbungsjahr (samt Vorbereitung) als hauptverantwortlicher Trainer trainiert hat und sich zum nächstmöglichen Termin für die nächsthöhere Ausbildung anmeldet.
- Wird der Trainer in die nächsthöhere Ausbildung nicht aufgenommen, tritt der diese nicht an, bricht er diese ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet in diesem Zeitpunkt seine Trainingsberechtigung für die aufgestiegene Mannschaft.
- (5) Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbungsjahres keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.
- (6) Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete hauptverantwortliche Trainer hat seine Aufgaben beim Training (hauptverantwortliche Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Taktik, Coaching usw.), die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und der Coaching-Zone vor und nach dem Spiel sowie mediale Aufgaben und Termine tatsächlich selbst wahrzunehmen. Die Verantwortung des jeweiligen Trainers für seine Mannschaft muss nach außen klar erkennbar sein.

- (7) Die Trainer haben ihre Qualifikation und die Gültigkeit ihrer Ausbildungserlaubnis (Lizenz) vor Antritt ihrer Tätigkeit dem Verein nachzuweisen.
- (8) Die Vereine haben ihre hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer rechtzeitig vor Beginn eines Meisterschaftsjahres der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband namhaft zu machen (Zuordnung zu der Mannschaft im „Fußball-Online“ System). Die Prüfung der Qualifikation und die Kontrolle der Tätigkeit der von den Vereinen gemeldeten hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer obliegen der Bundesliga bzw. dem jeweiligen Landesverband. Sämtliche Änderungen während des Meisterschaftsjahres sind der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben bzw. die Eingaben im „Fußball-Online“ System zu aktualisieren.

§ 28a Erfassung der Trainer am Spielbericht und Trainercardkontrolle

- (1) Die beim Spiel tatsächlich anwesenden hauptverantwortlichen bzw. als solche auftretenden Trainer der Mannschaften sind vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht einzutragen.
- (2) Die Trainercard dient der Identitätskontrolle. Die Trainercards der anwesenden Trainer gemäß Abs. 1 sind vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter gemeinsam mit den Spielerpässen vorzulegen.
- (3) Wird für einen Trainer die Trainercard nicht beigebracht oder verfügt der betreffende Trainer über keine Trainercard, dann muss er dem Schiedsrichter seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen. Der Schiedsrichter hat dies am Spielbericht entsprechend zu vermerken.

ÖFB-Rechtspflegeordnung

§ 116 Verletzung der Veranstaltungsbestimmungen

[...]

- (2) Wird vor, während oder nach einem Spiel die Ruhe und Ordnung gestört, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, ein Abzug von Punkten, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen.
- (3) Der Gastverein, dessen ihm zurechenbare Anhänger in Abs. 1 oder 2 angeführten Bestimmungen verletzen, ist mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereines.

[...]

§ 116a Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Werden vor, während oder nach einem Spiel pyrotechnische Gegenstände missbräuchlich verwendet, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für Organisation und Sicherheit verantwortlich ist, eine Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, ein Abzug von Punkten, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen.
- (2) Der Gastverein, dessen ihm zurechenbare Anhänger diese Bestimmung verletzen, ist mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 20.000,-, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereins.

[...]

§ 121 Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers

- (1) Ein Verein, der laut den ÖFB-Meisterschaftsregeln für seine Kampfmannschaft in der 1. bis ~~6~~ Leistungsstufe einen nicht ausreichend qualifizierten hauptverantwortlichen Trainer oder einen Trainer ohne gültige Ausbildungserlaubnis (Lizenz) einsetzt, ist für jeden angefangenen Monat, in dem ein solcher Trainer eingesetzt wird, mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:
 - a) in der 1. Leistungsstufe € 1.500,- bis € 5.000,-
 - b) in der 2. Leistungsstufe € 700,- bis € 3.000,-
 - c) in der 3. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
 - d) in der 4. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
 - e) in der 5. Leistungsstufe € 200,- bis € 500,-
 - f) in der 6. Leistungsstufe € 150,- bis € 400,-
 - g) in der 7. und 8. Leistungsstufe bis zu € 100,- (ab dem Spieljahr 2020/21)Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Strafe verdoppelt werden.

[...]

(5) Vereine, die dem Verband falsche Daten eines Trainers bekannt geben oder einen Trainer bekannt geben, der nicht tatsächlich bei ihnen tätig ist, sind ebenso nach Abs. 1, 2 und 3 zu bestrafen.

(6) Ein Trainer, der ohne ausreichende Qualifikation oder ohne gültige Ausbildungserlaubnis eine Mannschaft gem. Abs. 1 und 2 als hauptverantwortlicher Trainer trainiert, ist mit einer Funktionssperre (für den Funktionsbereich Trainer) bis zu 6 Monaten und/oder mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

- a) in der 1. Leistungsstufe € 1.500,- bis € 5.000,-
- b) in der 2. Leistungsstufe € 700,- bis € 3.000,-
- c) in der 3. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
- d) in der 4. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
- e) in der 5. Leistungsstufe € 200,- bis € 500,-
- f) in der 6. Leistungsstufe € 150,- bis € 400,-
- g) in der 7. und 8. Leistungsstufe bis zu € 100,- (ab dem Spieljahr 2020/21)
- h) im Nachwuchsbereich bis zu € 100,-
- i) in der ÖFB-Frauenbundesliga € 200,- bis € 500,-
- j) in der Frauen 2. Liga € 50,- bis € 200,-

(7) Ein Trainer, der als hauptverantwortlicher Trainer einer Mannschaft gemäß Abs. 1 und 2 in Erscheinung tritt, ohne bei dieser Mannschaft in dieser Funktion tatsächlich tätig zu sein („Strohmann“), ist mit einer Funktionssperre (für den Funktionsbereich Trainer) bis zu 6 Monaten und/oder mit den folgenden Geldstrafen zu bestrafen:

- a) in der 1. Leistungsstufe € 1.500,- bis € 5.000,-
- b) in der 2. Leistungsstufe € 700,- bis € 3.000,-
- c) in der 3. Leistungsstufe € 350,- bis € 1.000,-
- d) in der 4. Leistungsstufe € 250,- bis € 750,-
- e) in der 5. Leistungsstufe € 200,- bis € 500,-
- f) in der 6. Leistungsstufe € 150,- bis € 400,-
- g) in der 7. und 8. Leistungsstufe bis zu € 100,- (ab dem Spieljahr 2020/21)
- h) im Nachwuchsbereich bis zu € 100,-
- i) in der ÖFB-Frauenbundesliga € 200,- bis € 500,-
- j) in der Frauen 2. Liga € 50,- bis € 200,-

Bestimmungen über Kooperationsverträge

§ 3 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der ÖFB oder AKA, die über gemeldete Spieler verfügen (als Stammverein) und Vereinen der Regionalliga

[...]

(5) Spieler der ÖFB bzw. AKA sind pro Spieljahr als Kooperationsspieler nur für einen Verein der Regionalliga ~~spielberechtigt~~einsatzberechtigt.

[...]

(14) Die Spieler sind sowohl für den Verein der ÖFB bzw. AKA sowie den Verein der Regionalliga ~~spielberechtigt~~einsatzberechtigt.

[...]

(16) Kooperationsspieler sind nur in der Kampfmannschaft des Kooperationsvereins einsatzberechtigt.

[...]

(21) Kooperationsspieler dürfen pro Spieljahr bei höchstens zwei Vereinen eingesetzt werden.

(22) In der Region West können Kooperationsverträge sowohl mit Vereinen der Regionalliga West als auch mit Vereinen der jeweiligen Landesverbands-Regionalliga/Eliteliga abgeschlossen werden.

Weitere Bestimmungsänderungen:

- Richtlinien für die Österreichischen Frauenfußballbewerbe
- Durchführungsbestimmungen der ÖFB Frauen Bundesliga sowie der Future League
- Durchführungsbestimmungen für die Frauen 2. Liga
- Durchführungsbestimmungen für den Relegationsbewerb zwischen 2.- und 3.höchster Frauen Leistungsstufe
- Durchführungsbestimmungen für den Frauen Cup des Österreichischen Fußball-Bundes
- Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Jugendliga
- Durchführungsbestimmungen für die U-14-Bundesländernachwuchsmeisterschaften
- Stadionverbotsordnung
- ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern

Die Endfassungen der jeweiligen Bestimmungen stehen auf der ÖFB-Webpage www.oefb.at als Download zur Verfügung.